

Grundlage einer Vereinbarung zwischen ihnen und der Hochschule ausführen, bzw. Angehörige der Hochschule, die nicht wissenschaftliche Mitarbeiter sind, einschließlich der planmäßigen wissenschaftlichen Aspiranten und Forschungsstudenten;

- e) wissenschaftliche Kräfte, d. h. Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß den Bestimmungen der HBVO und der Verordnung vom 6. November 1968 über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II S. 1007), die mit der Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und postgraduale Studium beauftragt werden, soweit diese Tätigkeit nicht zu den Dienstpflichten gehört, und für nebenamtliche Hochschullehrer und andere Werk tätige, denen die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fern- und postgraduale Studium übertragen wurde;
- f) Mentoren und Tutoren;
- g) Gastprofessoren und Gastdozenten gemäß § 31 HBVO, die einmalige Lehrveranstaltungen durchführen;
- h) nebenamtliche Lehrer an Spezialklassen;
- i) Betreuer von Forschungsstudenten, die mit der Hochschule in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen;
- j) Gutachter im Verfahren zur Verleihung akademischer Grade, die mit der Hochschule in keinem Arbeitsrechtsverhältnis stehen;
- k) Studenten, die als Hilfsassistenten an Hochschulen eingesetzt sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten an Ingenieur- und Fachschulen (im folgenden Fachschulen genannt) für

- a) Werk tätige, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Fachschule stehen, jedoch Aufgaben von Fachschullehrern erfüllen (nebenamtliche Fachschullehrer);
- b) Leiter von Außenstellen, Konsultations- und Weiterbildungszentren der Fachschulen, soweit sie nicht mit einer Fachschule in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen bzw. an einer staatlichen Einrichtung der Erwachsenenqualifizierung, deren statutenmäßige Aufgabe die Funktion als Außenstelle, Konsultations- oder Weiterbildungszentrum vorsieht, tätig sind;
- c) Mentoren, d. h. Mitarbeiter der Betriebe, Einrichtungen und Institutionen, die Studenten während der Spezialisierungsphase der Ausbildung in der sozialistischen Praxis anleiten und betreuen;
- d) Studenten, die als Hilfsassistenten eingesetzt sind;
- e) Fachschullehrer für die Ausarbeitung von Lehrmaterialien für das Fachschulfern- und -abendstudium, soweit diese Tätigkeit nicht zu den Dienstpflichten gehört, und für nebenamtliche Fachschullehrer und Werk tätige, denen die Ausarbeitung von Lehrmaterialien übertragen wurde.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten an Betriebs- und Kombinatssakademien und anderen Bildungseinrichtungen der Betriebe, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe für

- a) Werk tätige der Betriebe, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe und ihrer Einrichtungen, die sich nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit den Bildungseinrichtungen des betreffenden Betriebes, wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen befinden und die mit der Durchführung von Lehrtätigkeit zur Weiterbildung von Hoch- bzw. Fachschulkadern im Rahmen von Lehrgängen usw. beauftragt werden; -
- b) Lehrkräfte der Bildungseinrichtungen der Betriebe, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen, die außerhalb ihrer Rechte und Pflichten zur Weiterbildung von Hoch- bzw. Fachschulkadern Lehrtätigkeit ausüben.

(4) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern in den Betrieben, wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organen und deren Einrichtungen außerhalb der Bildungseinrichtungen gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 2

Honorarsätze

(1) Die Honorierung der im § 1 genannten Tätigkeiten richtet sich für den genannten Personenkreis unter Beachtung der folgenden Festlegungen nach den Honorarsätzen der Anlage.

(2) Über die Höhe des zu zahlenden Honorarsatzes im Rahmen der Von-bis-Sätze der Anlage entscheidet der Leiter der Einrichtung nach der Qualität der geleisteten Arbeit, der Art und dem Umfang der Tätigkeit sowie der Spezifik des Stoffes im Rahmen des der betreffenden Einrichtung im Finanz- bzw. Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Honorarfonds. Für nicht qualitätsgerechte Leistungen ist eine Minderung des Honorarsatzes in Höhe bis zu 25% des festgelegten Honorarsatzes vorzunehmen.

§ 3

Voraussetzungen für Aufnahme von Honorartätigkeit

(1) Vor Aufnahme der Honorartätigkeit ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, in der Inhalt, Umfang und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe und Möglichkeit einer Minderung des Honorarsatzes bei nicht qualitätsgerechter Leistung festzulegen sind.

(2) Die Ausübung einer Honorartätigkeit eines Werk tätigen, der sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einem anderen Betrieb befindet, bedarf der Zustimmung des Leiters dieses Betriebes. Sie ist durch den Leiter der Bildungseinrichtung einzuholen, in der die Honorartätigkeit ausgeübt werden soll.

§ 4

Mit dem Honorar abgeglichene Leistungen

(1) Mit den Honorarsätzen der Ziffern 1 und 2 der Anlage sind alle im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Leistungskontrollen) anfallenden wissenschaftlich-pädago-